

Wo drückt der Michendorfer Schuh?!

Pflichten der Anlieger – „Kleiner Ratgeber“

Hin und wieder erreichen uns Anfragen von Ihnen, hinsichtlich der Anliegerpflichten:

Wann muss ich ... ? Wie weit muss ich ... ? Wo kann ich...?

Um all die Fragen zusammenfassend zu beantworten, haben wir für Sie einen kleinen Anliegerpflichtenratgeber erstellt:

Es ist wieder Herbstzeit, sodass die Bäume ihre Blätter und Früchte abwerfen und die Straße mit Laub bedeckt wird.

Durch nasses Laub besteht die Gefahr, dass Fußgänger ausrutschen und sich verletzen können. Das Laub sollte daher umgehend fachgerecht entsorgt werden.

Irrtümlicherweise wird davon ausgegangen, dass Grünabfall ein biologisch abbaubarer Abfall ist, der sich in der Natur ohne Schaden zersetzt und dem Boden wieder Nährstoffe zuführt, und so die in Gärten anfallende Grünabfälle in nahe gelegene Waldstücke oder an Straßenrändern entsorgt werden könnten.

Gartenabfälle bringen den Wald durcheinander, wenn Grünabfälle illegal auf Feldern und Wiesen oder im Wald abgelagert werden, verändert sich das Nährstoffangebot im Waldboden. Durch Laubhaufen wird der Boden verdichtet und die natürliche Belüftung für die Wurzeln der Bäume wird gestört. Die Ablagerungsflächen reichern sich mit Stickstoff an, dies führt dazu, dass sich die ursprüngliche Artenvielfalt in diesem Gebiet binnen kurzer Zeit in eine Monokultur z.B. in Stickstoff liebenden Brennnesseln und Brombeeren wandelt. Ebenso schädlich sind auch die in Gartenabfällen enthaltenen Wurzeln, Zwiebeln, Knollen oder Samen nicht heimischer, konkurrenzstarker Pflanzen. Diese breiten sich aus und verdrängen nach und nach unsere anspruchsvolle heimische Flora und Fauna.

Nachfolgend erhalten Sie Hinweise zur derzeit gültigen Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Michendorf.

Grundsatz:

Gemäß § 1 Abs. 2 Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung (StrR-Wds) umfasst die Reinigungspflicht die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen.

Zur Straße gehört die Fahrbahn, befestigte Seitenstreifen sowie Parkstreifen, Parkplätze, Radwege, Haltebuchten, Banketten, Rinnstein, Gehwege, Grünstreifen und Regenmulden.

Der gemeinsame Geh- und Radweg, der durch das Zeichen 240 StVO



ausgewiesen ist, steht dem Gehweg gleich.

Ist kein abgesetzter Gehweg vorhanden, gilt ein Streifen von 1,20 Metern parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg (fiktiver Gehweg).

Anliegerpflicht:

Die Anliegerpflicht erstreckt sich auf die gesamte Grundstückslänge, welche unmittelbar an der Straße anliegt (§ 2 Abs. 2 StrR-Wds). Vorder- und Hinterlieger haften gesamtschuldnerisch. (§ 2 Abs. 6 StrR-Wds). Grenzt das Grundstück an mehrere Straßen, so erweitert sich die Anliegerpflicht auf alle Grundstücksseiten. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten anliegerpflichtig, so erstreckt sich die Anliegerpflicht bis zur Straßenmitte.

In Privatstraßen, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, tragen die Eigentümer der Straßenfläche die Anliegerpflicht.

Die verpflichteten Anlieger können durch privatrechtliche Vereinbarungen Dritte mit der Durchführung der Anliegerpflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung der Anliegerpflicht entfällt durch die Beauftragung Dritter jedoch nicht.

Entsorgung Laub & Grünschnitt:

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Laub und Grünschnitt und Astwerk zu entsorgen:

1. Kompost auf dem Grundstück.

Es kann dort sämtliches Grünschnitt, Laub und Astwerk entsorgt werden.



2. Grünabfall- und Biotonne von der APM

In die braune Tonne dürfen Biomüll, Laub, Grünabfälle und Astwerk entsorgt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Tonne so befüllt wird, dass der Deckel schließt.

Im Winter empfiehlt sich die Tonne mit Zeitungspapier auszulegen, sodass das Abfallgut nicht in der Tonne festfriert. Die Grünabfall- und Biotonne wird ganzjährig entleert.

Sollten Sie eine Abholung auf Bedarf vereinbart haben, wenden Sie sich bitte direkt an die APM (Tel.: 033843 30678; E-Mail: apm-service@datevnet.de).



3. Laubsack von der APM

In die Laubsäcke dürfen Grünabfälle und Astwerk entsorgt werden. Die Laubsäcke können käuflich für € 2.90 pro Sack beim Einwohnermeldeamt in Gemeinde Michendorf sowie bei der APM erworben werden. Für das **Laub von Straßenbäumen** gibt es die Möglichkeit für € 1.50 pro Sack subventioniert bis Ende November zu erwerben. Die Anzahl ist begrenzt.

Die Abholung der Laubsäcke endet Ende November. Der Sack darf bis maximal 20 kg befüllt werden.

Bitte erkundigen Sie sich unter www.apm-niemegk.de bezüglich der Abholzeiten in Ihrer Straße. Sollten für Ihre Straße keinen regelmäßigen



Abholzeiten festgelegt sein, wenden Sie sich bitte direkt an die APM (Tel.: 033843 30678; E-Mail: apm-service@datevnet.de).

4. Banderole von der APM

Die Banderole ist für Astwerk geeignet. Sie wird in der Mitte des Astwerks zusammengebunden. Es ist darauf zu achten, dass die Länge von 1,50 m und der Durchmesser von 10 cm nicht überschritten wird. Das Bündel darf nicht mehr als 20 kg wiegen.

Bitte erkundigen Sie sich unter www.apm-niemegk.de bezüglich der Abholzeiten in Ihrer Straße. Sollten für Ihre Straße keinen regelmäßigen Abholzeiten festgelegt sein, wenden Sie sich bitte direkt an die APM (Tel.: 033843 30678; E-Mail: apm-service@datevnet.de).

Dornenzweige und stachelige Gewächse sind so in die Grünabfallbänderolen zu legen sind, dass sich niemand daran verletzen kann.

5. BigBag von der APM

In die Laubsäcke dürfen Grünabfälle und Astwerk entsorgt werden. Die BigBags können käuflich für € 42.75 pro Stück beim Einwohnermeldeamt in Gemeinde Michendorf sowie bei der APM erworben werden.

Der BigBag darf nur bis zur Höhe der Schlaufe (oberste Naht) befüllt werden. Die Entfernung von einer öffentlichen Straße bis zum Stellplatz des BigBags darf 5 m nicht überschreiten.

BigBags werden nur in Straßen abgeholt, die eine Durchfahrtsbreite von 4 m und eine Durchfahrtsbreite von 3 m sowie eine zulässiges Gesamtgewicht von 24 t aufweisen.

Für die Abholung der BigBags wenden Sie sich bitte direkt an die APM (Tel.: 033843 30678; E-Mail: apm-service@datevnet.de). **Es findet keine regelmäßige Abholung statt!**



6. Bauhof

Das Laub von Straßenbäumen kann bis zum 15. Dezember 2018 **samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr** beim Bauhof abgegeben werden (Am Bahnhof 1; OT Michendorf).

Die Säcke sind ausschließlich an diesem Tag anzuliefern und in die bereitgestellten Container zu entleeren. Die Mitarbeiter des Bauhofs werden Ihnen dabei behilflich sein. Außerhalb dieser Annahmezeiten wird das Laub nicht entgegengenommen. Ein Abstellen der Laubsäcke vor dem Bauhof ist untersagt. Das Angebot gilt nur für Grundstücksanlieger der Gemeinde Michendorf.

7. Container von der APM

Im Container kann sämtlicher Grünschnitt, Laub und Astwerk entsorgt werden.

Wird der Container auf öffentliches Straßenland aufgestellt, muss **vorher** bei Gemeinde Michendorf ein Antrag auf **Sondernutzung**

(Download unter www.michendorf.de) sowie eine **Verkehrsrechtliche Anordnung** bei der Straßenverkehrsbehörde Potsdam-Mittelmark (Download unter www.potsdam-mittelmark.de) gestellt werden.

8. Wertstoffhof

Auf dem Wertstoffhof kann sämtliches Grünschnitt, Laub und Astwerk lose abgegeben werden.

Das Gut wird vor Ort abgewogen. Der Preis pro 1000 kg beträgt derzeit € 131.96. Der Betrag wird vor Ort anteilig berechnet und entrichtet.

Die Abgabe ist in Niemege (Bahnhofstraße 18), Teltow (Ruhlsdorfer Straße 100) sowie in Werder (Hand-Grade-Straße 1) möglich.

Die Öffnungszeiten sind von Dienstag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Samstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Handelsübliche blaue oder andersfarbige Müllsäcke, gefüllt mit Grünabfällen werden nicht abgeholt!

Gelbe Säcke

Gelbe Säcke werden in der Gemeindeverwaltung im Bürgerservice und im Sekretariat ausgegeben. Faustregel sind zwei Rollen pro Haushalt. Damit wird sichergestellt, dass immer Säcke vorrätig sind. Außerhalb der Gemeindeverwaltung können Gelbe Säcke auch in der Postagentur Schröter in Michendorf abgeholt werden.

Art und Umfang der Straßenreinigung:

Die Fahrbahnen und Gehwege sind sauber zu halten. Bei Fahrbahnen ist der Turnus bei Bedarf und bei Gehwegen mindestens einmal im Monat. Die Reinigung hat ausschließlich an Werktagen (Montag bis Samstag) zu erfolgen. Bei offensichtlicher Verschmutzung muss unverzüglich gereinigt werden.

Laub und Verschmutzungen, die eine Rutsch- und Stolpergefahr darstellen, sind unverzüglich fachgerecht zu entfernen (§ 3 Abs. 1 StrR-Wds). Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Abfall, Laub, Pflanzenbewuchs, wie Wildkräuter, Algen, Moos und Flechten sowie sonstige Verunreinigung jeglicher Art (§ 3 Abs. 2 StrR-Wds). Der Einsatz von umweltschädlichen Pflanzengiften ist unzulässig.

Kehricht und sonstiger Müll, wie z. B. Laub, Papier, Glas, Metall, Holz und Äste sind nach der Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. **Eine Zwischenlagerung im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet.**

Art und Umfang des Winterdienstes:

Die Fahrbahnen und Gehwege sind bei Schnee und Eis zu beräumen.

Auf den Fahrbahnen der Straßen, die in der Anlage 1 der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, wird der Winterdienst durch die Gemeinde Michendorf entsprechend der jeweiligen Reinigungsklasse durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 StrR-Wds ist in der Zeit von **07:00 Uhr bis 20:00 Uhr** der Schnee nach **Beendigung des Schneefalls und Eis nach entstandener Glätte unverzüglich zu entfernen**. Schnee und Glätte die nach 20:00 Uhr entsteht, sind **werktags (Montag bis Samstag) bis 07:00 Uhr sowie sonn- und freitags bis 08:00 Uhr des Folgetags zu beseitigen**.

Gehwege sind bis zum Bordstein von Schnee und Eis zu befreien. Ist kein Gehweg vorhanden, ist von der Grundstücksgrenze eine erforderliche Breite von mindestens 1,20 m für den Fußgängerverkehr zu räumen bzw. zu streuen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig zu verwenden.

An Haltestellen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Regenmulden, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist grundsätzlich verboten. Durch die Benutzung von Salzen und auftauenden Mitteln werden Bäume und Grünflächen stark beschädigt. Des Weiteren können sie mit ins Abwasser / Grundwasser gelangen und so den natürlichen Wasserhaushalt beeinträchtigen. Nur bei ganz außergewöhnlichen Wetterereignissen ist die Verwendung in unbedingt notwendigen Umfang zulässig.

Der Schnee ist auf unbefestigte Randstreifen entlang der Grundstücksgrenze zu schieben. Ist dies nicht möglich, ist der Schnee auf dem unbefestigten Teil entlang der Fahrbahn zu lagern. Sind keine unbefestigten Flächen vorhanden, ist der Schnee an den Fahrbahnrand zu schieben.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht ins öffentliche Straßenland geschoben werden.

Beispiele:

- a) **Der befestigte Gehweg grenzt direkt an der befestigten Fahrbahn an. Es ist kein Grünstreifen vorhanden.**

Der Gehweg muss bis zur Bordsteinkante gereinigt werden.

Der Gehweg muss bis zur Bordsteinkante von Schnee und Eis befreit werden. Der Schnee ist an den Fahrbahnrand zu schieben.



- b) **Zwischen dem befestigten Gehweg und der befestigten Fahrbahn befindet sich der Grünstreifen.**

Der Gehweg sowie der Grünstreifen müssen bis zur Bordsteinkante gereinigt werden.

Schnee und Eis muss auf dem Gehweg geräumt werden. Der Schnee ist auf den Grünstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn zu schieben.



c) Zwischen dem befestigten Gehweg und der befestigten Fahrbahn befinden sich der Grünstreifen und die befestigte Parkfläche.

Der Gehweg sowie der Grünstreifen inklusive Baumscheibe müssen bis zur Bordsteinkante gereinigt werden. Für die Parkfläche gilt die Reinigungspflicht nicht.

Schnee und Eis muss auf dem Gehweg geräumt werden. Der Schnee ist auf den Grünstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn zu schieben.



Zwischen dem befestigten Gehweg und der befestigten Fahrbahn befindet sich der Grünstreifen.

Der Gehweg sowie der Grünstreifen müssen bis zur Bordsteinkante gereinigt werden.

Schnee und Eis muss auf dem Gehweg geräumt werden. Der Schnee ist auf den Grünstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn zu schieben.



d) Es sind keine Nebenanlagen auf der unbefestigten Fahrbahn vorhanden.

Die unbefestigte Fahrbahn ist bis zur Hälfte zu reinigen.

Es ist von der Grundstücksgrenze aus eine Breite von mindestens 1,20 m für den Fußgängerverkehr zu räumen bzw. zu streuen. Der Schnee ist an die Grundstücksgrenze zu schieben.



e) Die befestigte Fahrbahn grenzt an einem unbefestigten Gehweg mit Bordstein an.

Der unbefestigte Gehweg ist bis zum Bordstein zu reinigen.

Es ist von der Grundstücksgrenze an eine erforderliche Breite von mindestens 1,20 m für den Fußgängerverkehr zu räumen bzw. zu streuen. Der Schnee ist an den Fahrbahnrand zu schieben.



f) Die befestigte Fahrbahn grenzt an den Grünstreifen ohne Bordstein an.

Der Gehweg und die Grünflächen sind komplett bis zur Fahrbahn zu reinigen.

Der Gehweg muss komplett von Schnee und Eis befreit werden. Der Schnee ist zunächst auf den Grünstreifen entlang der Grundstücksgrenze zu schieben. Reicht dieser platzmäßig nicht aus, ist der Grünstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn zu benutzen.



g) Zwischen der befestigten Fahrbahn und dem gemeinsamen Geh- und Radweg (Zeichen 240 StVO) befindet sich ein Grünstreifen.

Der gemeinsame Geh- und Radweg (Z. 240 StVO) sowie der Grünstreifen sind zu reinigen.

Der Gehweg muss komplett von Schnee und Eis befreit werden. Der Schnee ist zunächst auf die Grünstreifen entlang der Grundstücksgrenze zu schieben. Reicht dieser platzmäßig nicht aus, ist der Grünstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn zu benutzen.



h) Die Fahrbahn ist befestigt. Die Haltestelle befindet sich auf dem befestigten Gehweg.

Der Gehweg ist komplett zu reinigen.

Der Gehweg bis zur Bordsteinkante muss so von Schnee und Eis befreit werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Der Schnee ist im Haltestellenbereich (je 15 Meter ab Haltestellenzeichen) nicht auf der Fahrbahn zu lagern.



i) Die Fahrbahn ist befestigt. Die Haltestelle befindet sich auf dem befestigten Gehweg.

Der Gehweg ist komplett zu reinigen. Die Mittelinsel ist von der Reinigung nicht betroffen.

Der Gehweg bis zur Bordsteinkante muss so von Schnee und Eis befreit werden, sodass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die Mittelinsel ist nicht betroffen.



j) Der befestigte Parkstreifen grenzt an die befestigte Fahrbahn an. Es ist kein Gehweg vorhanden.

Die Fahrbahn ist inklusive des Parkstreifens bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen.

Es ist von den Parkplätzen aus eine erforderliche Breite von mindestens 1,20 m für den Fußgängerverkehr zu räumen bzw. zu streuen. Der Schnee ist an den Fahrbahnrand ggf. gegenüber zu schieben.



k) Zwischen der befestigten Fahrbahn und dem befestigten Gehweg befindet sich der Rinnstein.

Der befestigte Gehweg ist komplett mit Rinnstein zu reinigen.

Schnee und Eis ist auf dem kompletten Gehweg zu entfernen. Der Schnee ist auf dem Grünstreifen an die Grundstücksgrenze zu schieben.



l) Eckgrundstücke grenzen an mehreren Fahrbahnen und Wegen an.

Beide Grünstreifen sind zu reinigen.

Es ist von der Grundstücksgrenze an eine erforderliche Breite von mindestens 1,20 m für den Fußgängerverkehr zu räumen bzw. zu streuen. Der Schnee ist auf dem Grünstreifen zu schieben. Der Bereich von 5 Metern vor und hinter einer Kreuzung bzw. Einmündung ist freizuhalten.

